

Information Pauschalsystem Hörgerätversorgung ab 1. Juli 2011

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **105 (2011)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Information Pauschalsystem Hörgeräteversorgung ab 1. Juli 2011

Am 27. Juni 2011 lädt Stefan Rittler vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV VertreterInnen der Hörbehindertenverbände zu einer Informationsveranstaltung ein. Thema bildet das neue ab 1. Juli 2011 geltende Pauschalsystem bei der Hörgeräteversorgung.

Die Gesamtkosten bei den Hörgeräten sind seit dem Jahr 2004 stetig angestiegen. Dies liegt einerseits darin begründet, dass die Einzelkosten für Hörgeräte höher geworden sind aber auch die Anzahl der HörgeräteträgerInnen angewachsen ist.

Ursula Schneider und Herr Aebischer sind beim BSV für die Einführung des Pauschalsystems bei der Hörgeräteversorgung zuständig. Ursula Schneider erklärt die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem alten System anschaulich mit einer Powerpointpräsentation.

Das Wichtigste auf einen Blick bei der «normalen» Versorgung

Neu muss der HNO-Arzt nur noch abklären, ob die Anspruchsschwelle erreicht wird. Eine Prüfung wie sie nach altem System notwendig war, erübrigt sich. Die IV vergütet alle 6 Jahre den Pauschalbetrag von Fr. 840.– für monaurale Versorgung; Fr. 1'650.– für binaurale Versorgung. AHV-RentnerInnen haben demgegenüber alle

fünf Jahre Anspruch auf Fr. 630.–, d.h. 75% der IV-Pauschale für die einohrige Versorgung.

Anders als heute wird ab 1. Juli 2011 die versicherte erwachsene Person Eigentümer des Hörgeräts. Bisher lag das Eigentum rechtlich bei der IV.

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Pauschale bei «normaler» Versorgung

- **Anmeldung**
- **HNO-Expertise**
- **Rechnungsformular vP**
- **Rechnung des Anbieters mit Angaben zur Verwendung**

Härtefallregelung

Die Härtefallregelung richtet sich vor allem an erwerbstätige Personen, die speziell starke Hörgeräte benötigen, um überhaupt ihrer Arbeit nachgehen zu können bzw. ihre Arbeit korrekt zu verrichten. Wie die Parameter im Detail lauten, ist am 27. Juni 2011 noch nicht klar, erklärt Ursula Schneider. Das BSV geht von ca. 500 Personen pro Jahr aus, die eine Härtefallregelung zu Gute haben. Bis jetzt ist im Zusammenhang mit der Härtefallregelung kein Maximalbetrag vorgesehen. Die Hörgeräteversorgung im Härtefall müsse den Kriterien der Einfachheit und Zweckmässigkeit Rechnung tragen. Allerdings werde man

die Entwicklung genau im Auge behalten, um bei Bedarf über einen Höchstbetrag eine gewisse Steuerung vornehmen zu können, gibt Schneider zu bedenken.

Ablauf bei hörbehinderten Kindern

Der bisherige Ablauf wird im Wesentlichen beibehalten, d.h. der HNO-Arzt entscheidet, ob die Anspruchs- bzw. Eintrittsschwelle erreicht ist. Die Versorgung muss bei Kindern indes dann zwingend durch einen der 40 in der Schweiz ansässigen Pädakustiker vorgenommen werden. Neu ist der Pädakustiker für alle Personen zwischen 0 und 18 Jahren zuständig. Nach altem System musste er zwingend lediglich bei Kindern bis zu sieben Jahren konsultiert werden. Bisher rechnete man mit 200 Versorgungen jährlich, neu mit 500. Bei den Kindern erstellt der HNO-Arzt wie bisher weiterhin eine Schlussexpertise. Der Höchstvergütungsbetrag bei Kindern beträgt Fr. 2'830.– für eine monaurale Versorgung bzw. Fr. 4'170.– für eine binaurale Versorgung. Alle sechs Jahre besteht bei Kindern bis zu 18 Jahren ein Anspruch auf Ausrichtung dieser Höchstvergütungsbeträge.

Wie bereits heute verbleibt das Eigentum am Hörgerät bei der Kinderversorgung rechtlich bei der Invalidenversicherung. Eltern brauchen deshalb keine Versicherung für Kinderhörgeräte abzuschliessen.



Stefan Rittler, Chef IV beim BSV.



Ursula Schneider ist beim BSV für die Pauschalierung bei der Hörgeräteversorgung zuständig.



Ebenso Herr Aebischer.



Stefan Rittler informiert zusammen mit seinem Team ausführlich über den Systemwechsel in der IV und den Auswirkungen auf die Versicherten.

Reparaturpauschale

Frühestens ab dem zweiten Betriebsjahr besteht bei Reparatur des Hörgeräts in Bezug auf die Elektronik ein Anspruch auf Ausrichtung einer Pauschale von Fr. 200.–; bei anderen Reparaturen auf Fr. 130.–. Diese Pauschalen beziehen sich je Reparaturfall. Geht das Gerät in einem Jahr mehr als einmal kaputt, hat man die Pauschale mehrmals zu Gute.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Reparaturpauschale

- Rechnungsformular versicherte Person
- Rechnung des Anbieters und
- Rechnung des Herstellers

Batterienpauschalen

Erwachsene haben bei «normaler» Versorgung Anspruch auf eine Pauschale von Fr. 40.– monaural und Fr. 80.– binaural.

Kinder haben Anspruch auf Fr. 60.– monaural und Fr. 120.– binaural pro Jahr.

Bei BAH betragen die Batterienpauschalen pro Jahr Fr. 80.– und Fr. 120.– bei Cochlea Implantaten (CI) je Prozessor Fr. 400.–.

FM-Anlagen (drahtlose Signalübermittlungsanlagen)

FM-Anlagen werden als «Arbeitsgeräte» deklariert. Sie fallen unter Ziff. 13.01 der Hilfsmittelverordnung. FM-Anlagen werden von der Neuerung per 1. Juli 2011 nicht betroffen.

Differenz effektiver Verkaufspreis – vergütete Pauschale

Es gilt die gleiche Regelung wie heute. BezügerInnen von Zusatzleistungen machen den Differenzbetrag als Behinderungs- und Krankheitskosten bei den Ergänzungsleistungen geltend, Sozialhilfebeziehende beantragen im Vorfeld des Hörgeräteerwerbs eine Kostengutsprache beim Sozialamt (analoges Vorgehen wie bei Zahnbehandlungskosten).

Qualitätskontrolle

Das BSV wird ein Monitoring einführen. Denn sowohl die Politik als auch die Öffentlichkeit will wissen, ob das neue System positiv oder negativ beurteilt wird. Es wird ein breiter Mix angestrebt. Entscheidend wird sein, ob Personen mit billigeren Hörgeräten unzufriedener sind als Personen mit teuren Hörgeräten. Als frühest möglicher Termin, wo Ergebnisse in Bezug auf das Monitoring erwartet werden dürfen, ist Ende 2012, erklärt Aebischer. Im Monitoring soll auch Vergleich altes System – neues System enthalten sein. Wenn das Monitoring ergeben sollte, dass das Pauschalssystem nicht funktionieren sollte, steige der Druck auf die Ausschreibung, macht Aebischer geltend. Die Ausschreibung ist ja Bestandteil des Massnahmenpakets 6a der Revision des Invalidenversicherungsgesetzes, welches voraussichtlich per 1. Januar 2012 in Kraft treten wird.

Billighörgeräte

Auch beim Erwerb von Billighörgeräten in einer Apotheke besteht ein Anspruch auf Ausrichtung der vollen Pauschale. Das Pau-

schalsystem bringt es mit sich, dass der Pauschalbetrag auch dann ausgerichtet wird, wenn faktisch ein weniger hoher Kaufpreis bezahlt wurde.

Preisbekanntgabe

Die Preisbekanntgabeverordnung des Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) verpflichtet alle Akustiker dazu, Hörgeräte im Schaufenster mit Preisschildern anzuschreiben. Diese Verordnung gilt auch sonst für den gesamten Detailhandel.

Hörgeräteversorgung gemäss Unfallversicherungs- und Militärversicherungsgesetz

Eine Pauschalvergütung ist hier nicht vorgesehen. Bei einer Hörgeräteversorgung über das Unfallversicherungs- bzw. Militärversicherungsgesetz werden weiterhin die effektiv anfallenden Kosten vergütet. Das Pauschalssystem gilt nur bei der Hörgeräteversorgung gemäss Invalidenversicherungsgesetz bzw. AHV-Gesetz.

[lk]